

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/6059 -**

VW und Ministerpräsident Weil: Konsequente Aufklärung oder reine Aufgabenerfüllung zum Wohle des Unternehmens?

Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode, Christian Grascha, Gabriela König, Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner und Horst Kortlang (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 30.06.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 07.07.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung vom 09.08.2016, gezeichnet

Olaf Lies

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig bearbeitet die sogenannte Abgas-Affäre des Volkswagen-Konzerns derzeit mit drei Staatsanwälten. In diesem Zusammenhang sind bereits ab dem 21. September 2015 zahlreiche Strafanzeigen gegen namentlich benannte Personen, u. a. Prof. Dr. Winterkorn (Plenarprotokoll vom 14.10.2016, Seite 7478), eingegangen. Die Staatsanwaltschaft Braunschweig prüft seitdem einen strafrechtlichen Anfangsverdacht gegen Prof. Dr. Winterkorn. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens setzt zureichende und tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme eines Anfangsverdacht voraus. Seit dem 23. September 2015 prüft auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mögliche Unregelmäßigkeiten, u. a. Insiderhandel und verspätete Mitteilungspflichten, rund um den Handel mit VW-Aktien. Die BaFin hat mit Meldung vom 21. Juni 2016 den kompletten Vorstand der VW AG wegen des Verdachts auf Marktmanipulationen angezeigt. Daraufhin hat die zuständige Staatsanwaltschaft Braunschweig ein Ermittlungsverfahren gegen zwei Personen eingeleitet. Nach Medienberichten soll es sich hierbei um den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Martin Winterkorn und das heutige Mitglied des VW-Konzernvorstandes Dr. Herbert Diess handeln.

In der Drucksache 17/4906 schreibt die Landesregierung mit Bezug auf die Aufklärungsarbeit, dass sich die Aufsichtsratsgremien von VW regelmäßig über den Stand der Ermittlungen unterrichten lassen, dass Ministerpräsident Weil und Minister Lies laufend im Kontakt zum Vorstand der Volkswagen AG stehen und sie sich intensiv in die Aufklärungsarbeit einbringen. Am 23. September 2015 hat Ministerpräsident Weil, in seiner Eigenschaft als Mitglied des Präsidiums des Aufsichtsrates der Volkswagen AG, mitbeschlossen, Strafanzeige „wegen sämtlicher nach deutschem Strafrecht in Betracht kommender Delikte“ bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig zu stellen und die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Braunschweig in aller Form zu unterstützen. Am 25. September hat der Aufsichtsrat und haben somit auch Ministerpräsident Weil und Minister Lies beschlossen, eine Anwaltskanzlei aus den USA mit einer sogenannten External Investigation zu beauftragen, und sie haben einen umfangreichen Fragenkatalog zu den erhobenen Vorwürfen an den Vorstand übermittelt. Am 7. Oktober 2015 hat der Aufsichtsrat sodann noch einen Sonderausschuss für die weitere Aufklärung gebildet, bei dem Minister Lies das Land Niedersachsen vertritt.

1. Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren gibt es derzeit aufgrund der sogenannten VW-Affäre?

Bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig werden im Zusammenhang mit der sogenannten VW-Affäre drei Ermittlungskomplexe bearbeitet:

In dem NOx-Komplex geht es um den Einbau von Steuerungssoftware in Dieselmotoren, die - so der Vorwurf - Prüfwerte manipuliert. Wegen dieses Sachverhalts wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Betruges (§ 263 StGB), strafbarer Werbung (§ 16 UWG) und mittelbarer Falschbeurkundung (§ 271 StGB) eingeleitet. Das Verfahren richtet sich derzeit gegen 21 Beschuldigte. In diesem Komplex ist im Mai 2016 ein zweites Ermittlungsverfahren gegen einen Beschuldigten eingeleitet worden, weil sich Erkenntnisse zu möglichen Datenlöschungen ergeben haben. Die Ermittlungen beziehen sich auf die Straftatbestände der Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB) und der versuchten Strafvereitelung (§ 258 StGB).

In dem CO₂-Komplex hat ein drittes Ermittlungsverfahren Unregelmäßigkeiten bei CO₂ und Verbrauchswerten zum Gegenstand. Das dritte Verfahren bezieht sich ebenfalls auf die Straftatbestände des Betruges (§ 263 StGB), der strafbaren Werbung (§ 16 UWG) und der mittelbaren Falschbeurkundung (§ 271 StGB). Zusätzlich wird in diesem Komplex auch wegen Steuerhinterziehung (§ 370 AO) ermittelt. Der Vorwurf der Steuerhinterziehung knüpft an den Umstand an, dass die Bemessung der Kraftfahrzeugsteuer auch von der Kohlendioxidemission abhängt. Das Verfahren richtet sich gegen 6 Beschuldigte.

Ein weiterer Komplex befasst sich mit dem Vorwurf der Marktmanipulation und beruht auf einer Anzeige der BaFin. In diesem Komplex ist ein viertes Ermittlungsverfahren gegen Prof. Dr. Martin Winterkorn und ein weiteres Mitglied des Vorstands der Volkswagen AG wegen einer möglichen Strafbarkeit gemäß § 38 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 WpHG anhängig.

Sowohl im NOx -Komplex als auch im CO₂-Komplex gehen zudem regelmäßig Strafanzeigen ein, die jeweils unter einem gesonderten Js-Aktenzeichen erfasst und im Hinblick auf einen möglichen Anfangsverdacht ausgewertet werden. Dabei handelt es sich nicht um Ermittlungsverfahren.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass deutlich mehr Staatsanwälte als in der Vorbemerkung erwähnt die genannten Ermittlungskomplexe bearbeiten.

2. Wie viele gegenwärtige und ehemalige Mitarbeiter des VW-Konzerns sind derzeit von strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit der sogenannten VW-Affäre betroffen?

Bei sämtlichen Beschuldigten handelt es sich um gegenwärtige oder ehemalige Mitarbeiter des VW-Konzerns. Auf die Ausführungen zu Frage 1 wird Bezug genommen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine Person sowohl dem CO₂-Komplex wie auch dem NOx-Komplex zuzurechnen ist. Im Übrigen kann sich die Anzahl der Betroffenen im Laufe der Verfahren ändern.

3. Wie viele gegenwärtige und ehemalige Mitarbeiter des VW-Konzerns sind derzeit von strafrechtlichen Vorermittlungen im Zusammenhang mit der sogenannten VW-Affäre betroffen?

Die Strafprozessordnung kennt kein formelles Vorermittlungsverfahren. Regelmäßig werden unter den Begriff der Vorermittlungen Aufklärungsmaßnahmen (Beweiserhebungen) gefasst, die vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ergriffen werden, die Erkenntnisgrundlage der Staatsanwaltschaft erweitern sollen und der Entscheidung über den Anfangsverdacht dienen (Diemer in Karlsruher Kommentar, StPO, 7. Aufl., § 152 Rn. 10). Verfahren, in denen solche Erhebungen erfolgen, sind bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig nicht anhängig. Soweit die Staatsanwaltschaft Braunschweig den für die Einleitung eines Strafverfahrens erforderlichen Anfangsverdacht prüft, erfolgt dies jeweils ohne gesonderte Tatsachenerhebungen.

4. Wegen welcher Tatvorwürfe werden die Ermittlungsverfahren geführt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Um welche Tatvorwürfe handelt es sich bei den Vorermittlungen?

Entfällt - auf die Antwort zu Frage 3 wird Bezug genommen.

6. Gibt es weitere Vorermittlungen oder Ermittlungen gegen Vorstandsmitglieder oder ehemalige Vorstandsmitglieder der Volkswagen AG?

Nein.

7. Vor dem Hintergrund der „qualifizierten Berichterstattung“ (Ministerpräsident Weil, Plenarsitzung v. 13. April 2016, Seite 9430) an den VW-Aufsichtsrat am 22. April über die Ermittlungsergebnisse zu „Dieselgate“: Verfügen die Aufsichtsräte Weil und Lies durch die Tätigkeit in den VW-Gremien (Aufsichtsrat, Präsidium, Sonderausschuss etc.) über mehr, weitergehende oder andere Informationen zur sogenannten Dieselformatik als die Staatsanwaltschaft Braunschweig?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

8. Wie gehen die Aufsichtsräte Weil und Lies mit qualifizierten und wichtigen Informationen um, die sie durch VW-interne Ermittlungen in den VW-Gremien erlangt haben und die für die Staatsanwaltschaft Braunschweig von Interesse sein könnten?

Nach den aktienrechtlichen Vorschriften unterliegen die Mitglieder eines Aufsichtsrates der Verschwiegenheit. Informationen, welche im Aufsichtsrat oder seinen Ausschüssen besprochen werden, unterliegen der Vertraulichkeit.

9. Setzen die Aufsichtsräte Weil und Lies die Staatsanwaltschaft Braunschweig über aufklärende Hinweise und Informationen in Kenntnis?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

10. Wenn ja: Wie geschieht dies, und geschieht dies regelmäßig?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

11. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Erkenntnisse oder Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft Braunschweig zu „Dieselgate“ nicht an die Aufsichtsräte Weil und Lies gelangen?

Das Justizministerium ist sich der Verantwortung für einen sensiblen Umgang mit den Erkenntnissen bzw. Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft Braunschweig zum genannten Ermittlungskomplex bewusst. Weder die Staatsanwaltschaft noch das Ministerium geben jenseits der offiziellen Pressemitteilungen der Staatsanwaltschaft Informationen weiter. Die genannten Aufsichtsräte verzichten zudem vollständig auf diesbezügliche Nachfragen bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig oder beim Justizministerium.

12. Vor dem Hintergrund der Bündelung von Aufgaben und Posten: Hat Ministerpräsident Weil bei „Dieselgate“ einen Informationsvorsprung gegenüber dem VW-Aufsichtsrat, dem VW-Vorstand oder/und der Staatsanwaltschaft Braunschweig?

Da kein Informationsaustausch stattfindet, können dazu keine Angaben gemacht werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

13. Vor dem Hintergrund der Anzeige der BaFin: Verfügt die BaFin über weitergehende oder andere Informationen als die Staatsanwaltschaft Braunschweig?

Über den Informationsstand bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Landesregierung keine Kenntnis.

14. Vor dem Hintergrund der Anzeige der BaFin und des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens gegen Prof. Dr. Winterkorn: Welche Erkenntnisse haben Ministerpräsident Weil am 23. September 2015 in seiner Funktion als Präsidiumsmitglied des VW-Aufsichtsrates dazu bewogen, sich folgende Aussage zu eigen zu machen: „Die Mitglieder des Präsidiums stellen fest, dass Herr Professor Dr. Winterkorn keine Kenntnis hatte von der Manipulation von Abgaswerten“?

Die Mitglieder des Präsidiums haben die Erklärung vom 23.09.2015 auf der Grundlage des damaligen Informationsstands abgegeben.

15. Hat diese Aussage weiterhin Bestand für Ministerpräsident Weil?

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Braunschweig und der BaFin bleiben abzuwarten.

16. Vor dem Hintergrund der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 60 „VW-Krise: Was ist ‚unverzüglich‘ in Bezug auf § 15 des Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)?“ (Drucksache 17/4430 vom 15. Oktober 2015) und der Ermittlungen der BaFin seit dem 23. September 2015: Wurde ein möglicher Verstoß des VW-Konzerns gegen das Wertpapierhandelsgesetz innerhalb der Landesregierung besprochen?

Die Thematik wurde zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern MP Weil und Minister Lies besprochen. Weder mit der Justizministerin noch mit der Justizstaatssekretärin wurde ein möglicher Verstoß des VW-Konzerns nach dem Wertpapierhandelsgesetz besprochen.

17. Zu welchem Ergebnis/zu welcher Einschätzung ist die Landesregierung seinerzeit gekommen?

Es gab keine Gesamteinschätzung der Landesregierung.

18. Welche Unterlagen oder Expertisen bildeten seinerzeit die Grundlage für diese Einschätzung/ für dieses Ergebnis?

Entfällt - auf die Antwort zu Frage 17 wird Bezug genommen.

19. Vor dem Hintergrund eines Rechtsgutachtens für den VW-Konzern zur Frage drohender Schadensersatzansprüche aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen das Wertpapierhandelsgesetz: Ist die Landesregierung zu einem anderen Ergebnis/zu einer anderen Einschätzung als der VW-Konzern gelangt?

Es gibt keine abschließende Einschätzung der Landesregierung. Die Ermittlungen der BaFin und der Staatsanwaltschaft Braunschweig bleiben abzuwarten.

- 20. Vor dem Hintergrund, dass das Rechtsgutachten am 30. September 2015 im VW-Aufsichtsratspräsidium vorgestellt worden ist: Kennt die Landesregierung das für den VW-Vorstand entlastende Rechtsgutachten?**

Über Inhalte von Aufsichtsrat- und Präsidiumssitzungen können aufgrund der aktienrechtlichen Vorschriften keine Angaben gemacht werden.

- 21. Wenn ja: Wie schätzte die Landesregierung das Rechtsgutachten seinerzeit, und wie schätzt sie es heute ein?**

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

- 22. Vor dem Hintergrund drohender Schadensersatzforderungen von Aktionären: Teilt und teilt die Landesregierung die seinerzeitige Einschätzung des VW-Vorstandes, dass es geboten war, im Interesse des VW-Konzerns den Sachverhalt wochenlang intern aufzuklären, bevor es zur gesetzlich vorgeschriebenen unverzüglichen Veröffentlichung nach § 15 WpHG kommt? Bitte mit Begründung.**

Auf die Antwort zu Frage 20 wird verwiesen.

- 23. Vor dem Hintergrund der Kleinen Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 60 „VW-Krise: Was ist ‚unverzüglich‘ in Bezug auf § 15 des Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)?“ (Drucksache 17/4430 vom 15. Oktober 2015) und der abgeschlossenen Ermittlungen der BaFin einschließlich der Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig: Wie beurteilt die Landesregierung jetzt den möglichen Verstoß gegen das Wertpapierhandelsgesetz in Bezug auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ad-hoc-Mitteilung, und welche Konsequenzen kann dies nach sich ziehen?**

Die Landesregierung nimmt keine Bewertung vor, ob ein Verstoß gegen das Wertpapierhandelsgesetz vorliegt. Diese Frage ist Gegenstand der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Braunschweig.

- 24. Vor dem Hintergrund der Aussage von Ministerpräsident Weil: „Für uns ist die Verantwortung gegenüber dem Unternehmen absolut vorrangig“ (Plenarprotokoll v. 13. April 2016, Seite 9430): In welchem Verhältnis steht diese Aussage zu berechtigten Interessen von geschädigten VW-Kunden und Aktionären, zu den Ermittlungen bezüglich „Dieselgate“ der Staatsanwaltschaft Braunschweig oder zur Unterrichtung des Landtages?**

Diese Aussage mindert die berechtigten Interessen von Dritten in keiner Weise.

- 25. Vor dem Hintergrund der wachsenden Zahl von Beschuldigten, Strafanzeigen, strafrechtlichen Vorermittlungen und Ermittlungen zu unterschiedlichen Tatbeständen, zivilrechtlichen Schadensersatzanforderungen von Kunden und Aktionären und möglichen Strafzahlungen und Entschädigungen der von VW selbst verursachten Krise: Wie groß ist und kann der Schaden für VW und damit für das Land Niedersachsen ausfallen?**

Der Schaden für den Volkswagenkonzern kann bisher nicht abschließend beziffert werden. Wie vom Fragesteller selber ausgeführt, laufen derzeit noch eine Vielzahl an Ermittlungen und Überprüfungen, deren Ergebnisse es abzuwarten gilt. Die VW AG hat in der Jahresbilanz Rückstellungen in Höhe von 16,2 Milliarden Euro gebildet. Am 20. Juli hat der VW-Konzern mitgeteilt, dass im 1. Halbjahr 2016 negative Sondereinflüsse in Höhe von 2,2 Milliarden Euro erfasst werden. Ob diese zur Bewältigung der Auswirkungen des „Diesel-Gates“ ausreichen, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Das Land hält direkt nur ca. 440 Aktien. Der Großteil der Aktien (59.021.870) wird über die Hannoverische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (HanBG) gehalten. Der Haushalt des Landes ist daher nicht unmittelbar betroffen. Hinzu kommt, dass das Land Niedersachsen bzw. die HanBG bekanntermaßen ein strategischer Investor ist; ein Handel mit den Volkswagen-Aktien war und ist nicht beabsichtigt. Die Einnahmen aus der Volkswagen-Dividende machen zwar einen wesentlichen Ertragsblock der HanBG aus. Da die HanBG aber noch weitere Beteiligungen hält, wird ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht ausschließlich durch die VW-Dividende bestimmt. Gleichwohl wirkt sich ein Rückgang der Dividende auf das Ergebnis der HanBG aus. Einem Verlust stehen allerdings Gewinnvorräte aus den vorangegangenen Jahren gegenüber, sodass die HanBG aufgrund ihrer in den Vorjahren aufgebauten Reserven für diesen Fall auch für einen längeren Zeitraum gerüstet ist.

26. Welche möglichen juristischen Konsequenzen könnte die Landesregierung in Erwägung ziehen?

Dem Land bzw. der HanBG stehen alle Ansprüche eines Aktionärs zu. Nach dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sind Aktiengesellschaften verpflichtet, Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, unverzüglich zu veröffentlichen. Diese Publizitätspflicht nach § 15 WpHG gilt insbesondere für Informationen, die für die weitere Kursentwicklung erheblich sind. Eine entsprechende Schadensersatzpflicht ist in § 37 b WpHG gesetzlich normiert. Ob jedoch und gegebenenfalls in welchem Umfang die VW AG durch eine etwaige verspätete Mitteilung gegen § 15 WpHG verstoßen hat, ist derzeit Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Braunschweig. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Im Falle eines unterstellten Verstoßes gegen ad-hoc-Pflichten wäre zudem fraglich, ob dem Land Niedersachsen daraus ein kausaler Schaden entstanden ist, da ein Handel mit den Volkswagen-Aktien weder beabsichtigt war noch ist.

27. Welche juristischen Konsequenzen wird die Landesregierung zu welchem Zeitpunkt aus der Abgas-Affäre ziehen?

Die Landesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen, die den zeitlichen Verlauf und den möglichen zeitlichen Abschluss der Aufarbeitung des „Abgas-Affäre“ zum Inhalt haben.

28. Ist dem Land Niedersachsen durch „Dieselgate“ ein Schaden entstanden?

Auf die Antworten zu Fragen 25 und 26 wird Bezug genommen.

29. Wird die Landesregierung fristgerecht Schadensersatz geltend machen? Bitte mit Begründung.

Auf die Antworten zu den Fragen 26 und 27 wird Bezug genommen.